

BGer 5A_655/2012 vom 13. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_655_2012

FR: TF 5A_655/2012 du 13 décembre 2012

IT: TF 5A_655/2012 del 13 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1.1

Das Obergericht hat die Angelegenheit zu neuer Beurteilung an das Gerichtspräsidium zurückgewiesen. Es hat erwogen, das Gerichtspräsidium habe das rechtliche Gehör von Z. _____ (Beschwerdegegner) verletzt, da es ihm die Klageantwort des Beschwerdeführers am selben Tag zugestellt habe wie das erstinstanzliche Urteil und der Beschwerdegegner deshalb auf die Klageantwort nicht mehr habe antworten können. Diese Gehörsverletzung könne vor Obergericht nicht geheilt werden, da der Beschwerdegegner in seiner kantonalen Beschwerde die erstinstanzliche Beweiswürdigung bemängelt habe und das Obergericht als Beschwerdeinstanz nur über eingeschränkte Sachverhaltskognition verfüge.

E. 1.2

Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden können. Anders verhält es sich einzig dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 135 V 141 E. 1.1 S. 143; 134 III 136 E. 1.2 S. 138; je mit Hinweisen). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutmachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt sind und sie liegen auch nicht offensichtlich vor (BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 429; 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632). Hingegen macht er geltend, das Bundesgericht könne unmittelbar einen Endentscheid fällen. Dies trifft nicht zu. Das Obergericht hat die Angelegenheit noch nicht materiell beurteilt, sondern einzig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erste Instanz festgestellt. Selbst dann, wenn diese Beurteilung falsch sein sollte, könnte das Bundesgericht nicht selber in der Sache urteilen, sondern müsste die Angelegenheit an das Obergericht zurückweisen, da den Parteien sonst eine Instanz verloren gehen würde.

Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erweist sich nach dem Gesagten als von vornherein aussichtslos und ist deshalb abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.